

VERLEIHUNGSRICHTLINIEN **FÜR STÄDTISCHE EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN**

Inhaltsverzeichnis:

- I. **EHRENBÜRGERRECHT**
- II. **HEINRICH-SCHICKHARDT-PREIS**
- III. **EHRENNADEL FÜR GÖPPINGER PARTNERSTÄDTE**
- IV. **BÜRGERMEDAILLE**
- V. **EHRENPLAKETTE**
- VI. **VERDIENSTMEDAILLE**
- VII. **SPORTLEREHRUNGEN**
- VIII. **UMWELTSCHUTZ-PREIS**

I. EHRENBÜRGERRECHT

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung. Gemäß § 22 kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

II. HEINRICH-SCHICKHARDT-PREIS

(Neufassung: Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.1990, zuletzt geändert am 27.06.2002)

Für die Verleihung gelten folgende **Richtlinien**:

- (1) Die Auszeichnung wird für außergewöhnliche Leistungen auf den verschiedensten Gebieten unseres kulturellen Lebens in der Regel alle 2 Jahre verliehen. An die Leistungen ist ein strenger Maßstab zu legen.
- (2) Aus der lebendigen Vielfalt des kulturellen Geschehens sollen durch die Verleihung des Heinrich-Schickhardt-Preises Persönlichkeiten oder Vereinigungen hervorgehoben und geehrt werden, die in besonders maßgeblicher und bedeutender Weise das kulturelle Leben tragen, fördern oder beeinflussen bzw. dies in der Vergangenheit getan haben. So kann der Preis verliehen werden:
 - an kulturell schaffende Göppinger Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die mit ihrer Arbeit wirksamen Anteil an dem örtlichen kulturellen Leben nehmen oder genommen haben und über den engeren Umkreis der Stadt Göppingen hinaus mit ihrem Schaffen Anerkennung finden,
 - an auswärtig kulturell Schaffende, die aus Göppingen stammen oder deren Schaffen besondere Auswirkung auf das Göppinger kulturelle Leben hat und deren künstlerische Leistung allgemein öffentliche Anerkennung und Würdigung findet.

-
- an Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die das örtliche kulturelle Leben in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen.
- (3) Die Auszeichnung wird auf Vorschlag des Kulturausschusses vom Gemeinderat der Stadt Göppingen verliehen.
 - (4) Die Verleihung geschieht öffentlich und in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden Form.
 - (5) Die Verleihung erfolgt in Form eines Geldpreises in Höhe von 2.500,00 € und ist mit der Übergabe einer Urkunde verbunden.
 - (6) Die Gründe, welche diese Auszeichnung rechtfertigen und zur Verleihung geführt haben, werden in einer besonderen Urkunde festgehalten und sind bei der Verleihung öffentlich bekanntzugeben. Der Geldpreis wird zusammen mit der Urkunde übergeben.
 - (7) Die Beschlüsse über die Verleihung werden mit ihren Gründen in einer besonderen Niederschrift und mit einem Bericht über den Verleihungsakt gesammelt.

III. EHRENNADEL FÜR GÖPPINGER PARTNERSTÄDTE

(Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2018)

- (1) Die Ehrennadel in **Silber** wird auf Beschluss des Gemeinderats an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ihre Tätigkeiten in besonderer Weise für die Förderung der Beziehungen zwischen den jeweiligen Partnerstädten verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel in **Gold** wird auf Beschluss des Gemeinderats an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ihre Tätigkeiten in besonders hohem Maße für die Förderung der Beziehungen zwischen den jeweiligen Partnerstädten verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrennadeln tragen die Inschrift „Partnerstadt Göppingen“.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (5) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Oberbürgermeister unterzeichnet wird, den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und den Grund der Auszeichnung enthält.
- (6) Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel können vom Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderats unterbreitet werden. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats prüft die Vorschläge und legt sie dem Gemeinderat vor.
- (7) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel sind im Rahmen der vorstehenden Richtlinien zu begründen.
- (8) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermedaille oder die Ehrenplakette verliehen werden.

IV. BÜRGERMEDAILLE

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.1979, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.07.2018)

Die Hohenstaufenstadt Göppingen gedenkt 1979 zweier historischer Ereignisse: 900 Jahre staufisches Herzogtum Schwaben und 825 Jahre erste urkundliche Erwähnung Göppingens. Beide Daten stehen in engem Zusammenhang, weil Göppingen dem staufischen Herzogtum Schwaben seine Stadterhebung verdankt. Der Gemeinderat stiftet aus diesem Anlaß als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere bürgerschaftliche Verdienste um die Stadt Göppingen eine "Bürgermedaille".

Für die Verleihung gelten folgende **Richtlinien**:

- (1) Die Bürgermedaille in **Bronze, Silber und Gold** wird auf Beschluss des Gemeinderats an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihrer Leistung auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet in besonderer Weise der Stadt Göppingen und ihrer Bürgerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben. Die Medaille kann auch unabhängig vom Geburts- und Wohnort an Personen erfolgen, die sich um das Wohl der Stadt bzw. der Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Für Ehrungen von Persönlichkeiten, die sich um die Beziehungen zwischen den Partnerstädten verdient gemacht haben, gelten die Richtlinien unter Absatz III.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung in Bronze, Silber und Gold hängt von der Dauer und Intensität der Leistungen ab. Für die Verleihung in Silber ist regelmäßig von einer Dauer der Tätigkeit von 15 Jahren auszugehen.
- (3) Die Bürgermedaille trägt die Inschrift „Hohenstaufenstadt Göppingen – Für besondere bürgerschaftliche Verdienste“.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (5) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Oberbürgermeister unterzeichnet wird, den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und den Grund der Auszeichnung enthält.
- (6) Vorschläge für die Verleihung der Bürgermedaille können vom Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderats unterbreitet werden. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats prüft die Vorschläge und legt sie dem Gemeinderat vor.
- (7) Anträge auf Verleihung der Bürgermedaille sind im Rahmen der vorstehenden Richtlinien zu begründen.

V. EHRENPLAKETTE

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.1979, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.07.2018)

Auf Beschluss des Gemeinderats vom 25. April 1950 wurde eine „Ehrenplakette der Stadt Göppingen“ für Persönlichkeiten gestiftet, die sich in besonders hohem Maße um Göppingen verdient gemacht haben, um durch diese Ehrung deren Verdienste öffentlich zu würdigen.

Für die Verleihung gelten folgende **Richtlinien**:

- (1) Die Ehrenplakette wird auf Beschluss des Gemeinderats an Persönlichkeiten verliehen, die auf den verschiedensten Gebieten in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Göppingen gedient oder ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Sie kann auch an außerhalb Göppingens lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken dieser Ehrung würdig erwiesen haben. Für Ehrungen von Persönlichkeiten, die sich um die Beziehungen zwischen den Partnerstädten verdient gemacht haben, gelten die Richtlinien unter Absatz III.
- (2) Regelmäßig ist von einer Dauer der Tätigkeit von 25 Jahren auszugehen.
- (3) Die Ehrenplakette trägt die Inschrift „In Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und als Zeichen der Ehrung“. Ihr besonderer Wert liegt in der Seltenheit der Verleihung.
- (4) Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (5) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Oberbürgermeister unterzeichnet wird, den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und den Grund der Auszeichnung enthält.
- (6) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenplakette können vom Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderats unterbreitet werden. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats prüft die Vorschläge und legt sie dem Gemeinderat vor.
- (7) Anträge auf Verleihung der Ehrenplakette sind im Rahmen der vorstehenden Richtlinien zu begründen.

VI. VERDIENSTMEDAILLE

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.1979)

Frauen und Männer, die über lange Jahre hinweg als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stadtverwaltung, der Bauverwaltung und den Stadtwerken gewirkt haben, verdienen Dank und Anerkennung. Als äußeres Zeichen des Dankes stiftet der Gemeinderat eine „Verdienstmedaille“.

Für die Verleihung gelten folgende **Richtlinien**:

- (1) Die Verdienstmedaille wird an städtische Dienstjubilare als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für die im Dienste der Stadt jahrzehntelang geleistete Arbeit verliehen. Die Medaille trägt die Inschrift „Dank und Anerkennung“. Sie wird bei 25-jährigem Jubiläum in Silber, bei 40-jährigem in Gold verliehen.
- (2) Die Verleihung geschieht öffentlich in einer Festsitzung des Gemeinderats oder in einer anderen der Ehrung würdigen Form durch den Oberbürgermeister. Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Oberbürgermeister unterzeichnet wird.
- (3) Die Richtlinien treten am 01.03.1979 in Kraft.

VII. SPORTLEREHRUNGEN

(Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.1979, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.11.1996)

Richtlinien für die Verleihung der Sportehrenplakette, Sportmedaille und Sportverdienstmedaille:

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 21.12.1953 eine Sportehrenplakette gestiftet. Diese ist am 29.01.1954 erstmals im Rahmen der ersten Sportlerehrung und seither an zahlreiche Personen und an Vereine als Anerkennung für überragende sportliche Leistungen und für außergewöhnliche Verdienste um den Sport verliehen worden. Bei der Stiftung der Sportehrenplakette wurde festgelegt, an die Verleihung einen strengen Maßstab anzulegen, um so den Wert der Sportehrenplakette durch die Seltenheit ihrer Verleihung zu erhalten. Dieser Grundgedanke wurde bisher beachtet und wird nach nunmehr 25 Jahren erneut bestätigt und bekräftigt.

Für sportliche Leistungen und für Verdienste um den Sport, für die wegen ihrer hohen Anforderungen die Sportehrenplakette nicht verliehen werden kann, die aber eine Anerkennung deshalb verdienen, weil sie sich aus dem allgemeinen sportlichen Leben deutlich herausheben, werden ergänzend zur

a) Sportehrenplakette

neu geschaffen die:

b) Sportmedaille in Bronze und Silber

c) Sportverdienstmedaille

Die **Sportehrenplakette** der Stadt Göppingen wird in folgende Stufen für folgende sportliche Leistungen in der **allgemeinen Klasse** verliehen:

Bronze: Deutsche Mannschafts-Meisterschaft
Dezember 1996

Deutsche Meisterschaft (Einzelteilnahme) 1. - 3. Platz

Deutscher Rekord nach offizieller Bestätigung

Teilnahme an einer Weltmeisterschaft

Teilnahme an einer Olympiade

Silber: Drei Deutsche Meisterschaften
(Mannschafts- oder Einzelmeisterschaften)
Eine Deutsche Meisterschaft und zweimal 2. oder 3. Platz
Europameisterschaft 1. - 3. Platz
Weltmeisterschaft 2. und 3. Platz
Olympiade 2. und 3. Platz
Europarekord nach offizieller Bestätigung
Weltrekord nach offizieller Bestätigung

Gold: Fünf Deutsche Meisterschaften
(Mannschafts- oder Einzelmeisterschaften)

Weltmeisterschaft

Olympiasieger

Die **Sportehrenplakette** kann Mitgliedern einer deutschen Nationalmannschaft - soweit sie Göppinger Vereinen angehören - in jeder Stufe für die entsprechende Leistung verliehen werden.

Die Sportehrenplakette kann verdienten Vereinsmitarbeitern für langjährige und außergewöhnliche Verdienste um ihren jeweiligen Göppinger Verein und um den Göppinger Sport in jeder Stufe verliehen werden. Eine Verleihung in Bronze setzt die vorherige Verleihung der Sportverdienstmedaille voraus; eine Verleihung in einer höheren Stufe setzt die Verleihung in der vorhergehenden Stufe voraus.

Die **Sportmedaille** wird in zwei Stufen (Silber und Bronze) für folgende sportliche Leistungen in allen Wettkampfklassen (z.B. allgemeine Klasse, Senioren, Junioren, Jugend, Schüler) verliehen:

Bronze: Württembergische Meisterschaft
Baden-Württembergische Meisterschaft
Süddeutsche Meisterschaft
Entsprechende Rekorde

Silber: Alle Leistungen, die bei der Sportehrenplakette zugrundegelegt werden, wenn diese wegen ihrer Beschränkung auf die allgemeine Klasse nicht verliehen werden kann
Fünf vordere Plätze (4. - 6.) bei Deutschen Meisterschaften

Drei Landesmeisterschaften (Württ., Baden-Württ., oder
Süddeutsche Meisterschaften) in mehreren Jahren
Berufung in deutsche Nationalmannschaften

Für besondere Leistungen, die deutlich über den Anforderungen für die Verleihung der Sportmedaille liegen, kann die Sportehrenplakette verliehen werden. Mindestens erforderlich sind

15 Landesmeisterschaften oder Rekorde

10 Berufungen in deutsche Nationalmannschaften

Die **Sportverdienstmedaille** wird an langjährige Vereinsmitglieder, die sich um ihren jeweiligen Göppinger Verein oder um den Göppinger Sport besondere Verdienste erworben haben sowie an Göppinger Vereine unter folgenden Voraussetzungen verliehen:

In jedem Jahr werden höchstens 3 Sportverdienstmedaillen an Einzelpersonen verliehen (im Stiftungsjahr gilt diese Einschränkung nicht).

Eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als wichtiger Vereinsmitarbeiter soll nachgewiesen werden.

Für außergewöhnliche Unterstützung und Förderung des Sports kann ebenfalls eine Verleihung in Betracht kommen.

Vereinen, die mindestens 50 Jahre bestehen und außerordentliche Leistungen nachweisen können, kann die Sportverdienstmedaille ebenfalls verliehen werden. In jedem Jahr kann nur ein Verein die Auszeichnung erhalten.

Allgemeine Bestimmungen

Kinder werden frühestens ab einem Alter von 10 Jahren geehrt.

Kinder und Jugendliche im Alter von 10 Jahren bis 16 Jahren werden in einer gesonderten Veranstaltung, unter der Regie des Jugendgemeinderates, geehrt.

Kinder und Jugendliche erhalten bei dieser Ehrung keine Medaillen, sondern eine Sachleistung

(Diese Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen gilt ab dem 01.01.1996).

Bei Mannschaftsauszeichnungen erhält jeder Sportler, der bei einer Meisterschaft mitgewirkt hat, die Auszeichnung. Soweit Ersatzleute in den beiden letzten zur Meisterschaft führenden Wettkämpfen oder Spielen teilgenommen und maßgeblich zum Erfolg beigetragen haben, können auch diese die Auszeichnung erhalten.

Auswärtigen Sportlern und Mannschaften können Auszeichnungen verliehen werden, wenn ihre sportlichen Leistungen und ihr sportliches Auftreten in einen Zusammenhang mit der Stadt Göppingen gebracht werden können.

In der Regel schlägt der Stadtverband für Leibesübungen die für eine Auszeichnung vorgesehenen Sportler und sonstigen Personen vor. Die Vorgeschlagenen sollen einem Göppinger Verein angehören.

Verwaltungsausschuss, Sportausschuss und Oberbürgermeister können in ganz besonders gelagerten Einzelfällen, die nicht durch diese allgemeinen Richtlinien erfaßt werden, Auszeichnungen verleihen.

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.1979 in Kraft; gleichzeitig treten die früheren Richtlinien außer Kraft.

Im März 1979

Bürgermeisteramt

VIII. UMWELTSCHUTZ-PREIS DER STADT GÖPPINGEN

Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 1990, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2001)

Für die Verleihung gelten folgende **Richtlinien**:

- (1) Um die aktive Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung örtlicher Umweltprobleme zu fördern, verleiht die Stadt Göppingen einen Umweltschutz-Preis.
- (2) Gegenstand der Auszeichnung sind konkrete Leistungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen im Gebiet der Stadt Göppingen beitragen. Hierzu zählen insbesondere
 - das Anlegen und die Pflege von Biotopen
 - der Artenschutz von Pflanzen und Tieren
 - die Sammlung von Unrat in Wald und Flur
 - Maßnahmen zur Vermeidung oder Wiederverwertung von Abfall
 - der Gewässerschutz sowie die Begrünung und Pflege von Bachläufen, etwa durch
 - die Übernahme von Patenschaften
 - Maßnahmen zur Luftreinhaltung
 - Maßnahmen zur Minderung von Lärmbelästigungen
 - Dach- und Wand- sowie Innenhofbegrünungen
 - die Pflege von Spielplätzen und Grünanlagen
 - die Pflege von Straßenbäumen, etwa durch die Übernahme von Patenschaften
 - der Ankauf von für den Naturschutz erhaltenswerter Fläche
 - die Öffentlichkeitsarbeit sowie Publikationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
- (3) Für die Verleihung des Umweltschutzpreises kommen die Einwohner Göppingens sowie die ihnen kommunalrechtlich gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen in Frage.
- (3a) Eine Preisverleihung an einen vorgeschlagenen Bewerber ist ausgeschlossen, wenn dieser bei mindestens einer der drei vorangegangenen Preisverleihung mit einem Geldbetrag ausgezeichnet wurde. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Maßnahmen von grundsätzlich neuer Qualität oder herausragender Bedeutung für den Umweltschutz.
- (4) Die Stadt Göppingen stellt für die Verleihung von Umweltschutz-Preisen jährlich insgesamt 2.500 € bereit; dieser Betrag kann auf die einzelnen Preisträger je nach der Bedeutung der auszeichnungswürdigen Leistung aufgeteilt werden. Die Preisverleihung erfolgt aber nicht generell jährlich, sondern hängt von der Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und ihrer Preiswürdigkeit ab.
- (5) Mit der Verleihung eines Umweltschutz-Preises wird eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Namen des Ausgezeichneten bzw. der ausgezeichneten Organisation, die Höhe des Preises, das Datum des Beschlusses des Gemeinderats über die Verleihung sowie den Grund für die Auszeichnung enthält.

-
- (6) Die Verleihung erfolgt in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden Form durch den Oberbürgermeister.
 - (7) Ein Umweltschutz-Preis wird auf Vorschlag eines beratenden Ausschusses gemäß § 41 GO vom Gemeinderat der Stadt Göppingen verliehen. Dem Ausschuss zur Verleihung des Umweltschutz-Preises gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender und 6 Stadträte (CDU 2, SPD 2, F.D.P./FW 1, GAL 1) an. Zu den Beratungen des Ausschusses wird der für die Stadt Göppingen zuständige Naturschutzbeauftragte des Landkreises Göppingen als Sachverständiger hinzugezogen.
 - (8) Der Gemeinderat kann in ganz besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
 - (9) Anträge auf Verleihung eines Umweltschutz-Preises können von jedermann beim Oberbürgermeister der Stadt Göppingen eingereicht werden. Die Anträge sind entsprechend zu begründen.
 - (10) Die vorstehenden Richtlinien treten am 21.06.1990 in Kraft.